	τ
m	Frigutering
Antrages	Ē
0	đ
æ	+
8	-
7	:0
>	₹
4	Ц
Ś	•
•	.=
des	ij
_	a
亟	±
Ě	-
- Ausfül	hi#
Ę	4
S	
3	Ö
⋖	-
2	-
ਨ	2
৽	ċ
	hosphton
	ā
	à
	č
	_

An (Unternehmen)						Financetona	el des Unternehmens
,						Elligaligsstempt	er des Onternenmens
			\neg				
(Anschrift des/de	Prämienberechtigten)		I		Antrag auf		2020
					Wohnungsl	oauprämie	2020
					für Aufwendung	en i.S.d.§2 Ab	s. 1 Nr. 2 - 4 WoPG
					Abgabe eines		
					spätestens bis	zum 31. Dezei	mber 2022
						euzen ⊠ oder ausfüllen. tzten Zahlen verweisen a	auf Erläuterungen.
					St	euernummer	
Zuständiges F	inanzamt $_{\odot}$ _						
Identifikationsnun	nmer Prämienberec	htigte(r)			Identifikationsnumm	er Ehegatte/Lebenspa	artner *
I. Angaben zı							
Prämienberecht	igte(r) (Familiennan	ne, Vorname, ggf.	Geburtsnam	ie)			Geburtsdatum
Ehegatte/Lebens	spartner * (Familien	name, Vorname,	ggf. Geburts	name)			Geburtsdatum
Wohnsitz des/de	r Prämienberechtigt	en bei Antragstell	ung (Straße,	Hausnu	ımmer, Postleitzahl, C	Ort)	Telefonnummer
Weiterer Wohns	itz des/der Prämien	berechtigten und/	oder abweich	nender V	Vohnsitz des Ehegatt	en/des Lebenspartne	rs * bei Antragstellung
Familienstand ledig	verheiratet/ver- partnert seit	verwitwet seit geschieden/aus- getragen seit		dauernd getrennt lebend seit		Finanzamt bei dem zuletzt eine Wohnungsbauprämie beantragt wurde	
	ngen, für die ei rksame Leistungen.				parzulage besteht, wir	d keine Prämie gewä	hrt. ③
Vertragsnummer	Abschlussdatum	Aufwendungen 20	20 (ohne ver-		erschreitung des Höchst-		
	Monat/Jahr	mögenswirksame auf volle Euro auf	_	betra	gs Prämiengewährung für ④	vermögenswirksame Leistungen	Nicht vom Sparer auszufüllen!
1	2	3	,		4	5	Eintragungen des Unternehmens Wir bestätigen die Richtigkeit der
							nebenstehenden Angaben
							(Unterschrift)
Ich (wir) beantrage(n) die Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die prämienbegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen, weil aufgrund des maßgebenden zu versteuernden Einkommens (s. Rückseite IV.) kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Bitte unbedingt Erläuterung ③ beachten.							
Eintragunge	n des Finanzar	ntes					
1. Es wir	d eine Prämie von		Euro festges	etzt. Die	e Prämie ist auszuzah	len.	
2. Über d	die Ablehnung/Teilab	elehnung ist ein B	escheid zu e	rteilen:	erl.	(Tag, Namensz.)	
3. Eintra	gung in Sammelliste	Nr				(१८५, भवागद्याउ८.)	<u></u>
			_			(Tag, Namensz.)	
4. Zu dei	n	Akten.					
	/Ob!	staloitor/in\	(Dat:)				
	(Sachgebie	etsieiter/in)	(Datum)		(Bearbeiter/ir	n) (D	atum)

^{*} nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

ggf. auch des Ehegatten/Lebenspartners * - nicht vergessen!

Unterschrift nicht vergessen

Die Angaben in diesem Antrag werden nach § 88 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

Erläuterungen

zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2020

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

- Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2022 bei der Bausparkasse abgegeben werden, an die die Aufwendungen geleistet worden sind.
- Zuständiges Finanzamt ist für Sie das im Zeitpunkt der Antragstellung für Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt. Bitte geben Sie dieses Finanzamt auch dann an, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Geben Sie bitte auch Ihre Identifikationsnummer und ggf. die Ihres Ehegatten/Lebenspartners nach dem LPartG an.
- Prämienberechtigt für 2020 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2.1.2005 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Prämienberechtigt sind auch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn sie auf Antrag nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2020 nicht verheiratet / verpartnert waren, und Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2020 miteinander verheiratet/verpartnert waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.d. § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1a EStG waren und sie nicht die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten in den Fällen des § 1 Absatz 1 oder 2 EStG als zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten/Lebenpartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

- Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden Gewährung durch einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämienbegünstigten Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder S nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstellenden S bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG ② beträgt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, können Sie im Rahmen der prämienbegünstigten Höchstbeträge (512/1.024 Euro) ® für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.
- Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämienbegünstigte Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag** ®, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwendungen. Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorgesehene Spalte 4 ein.
- Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2020 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2020 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende @ beträgt 25.600 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten /Lebenspartner nach dem LPartG @ 51.200 Euro. Haben Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG für 2020 die Einzelveranlagung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 25.600 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht die Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende 2 2.586 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG © 5.172 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.320 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner nach dem LPartG @ 2.640 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon die Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2020 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämiengewährung für 2020 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2019 mehr als 25.600/51.200 Euro betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2020 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Bruttoarbeitslohn 2020 in Euro

(unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen) rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer

(z. B. Arbeiter und Angestellte)

Alleinste	enende		erziehende zu 1
kein Kind	31.795		
1 Kind	36.349	41.118	
2 Kinder	40.997	46.053	
3 Kinder	45.646	50.987	
Ehegatte	en / Lebenspartner		
	Einer von beiden ist Arbeitnehmer		Beide sind Arbeitnehmer
kein Kind	61.812	63.589	
1 Kind	70.100	72.696	

nicht rentenversicherungspfichtiger Arbeitnehmer

(z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten 2)

81 993

91.290

Alleinste	hende		rnteil steht ein Entlastungsbetrag erziehende zu.
kein Kind	28.536		
1 Kind	32.442	36.450	
2 Kinder	36.348	40.596	
3 Kinder	40.254	44.742	
Ehegatte	en / Lebenspartner		
•	Einer von beiden ist Arbeitnehmer		Beide sind Arbeitnehmer
kein Kind	55.272	57.072	

 1 Kind
 63.084
 64.884

 2 Kinder
 70.896
 72.696

 3 Kinder
 78.708
 80.508

78 540

86.669

2 Kinder

- ¹ Alleinstehende Steuerpflichtige k\u00f6nnen einen Entlastungsbetrag abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind geh\u00f6rt, f\u00fcr das ihnen ein Freibetrag nach \u00a7 32 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Der Freibetrag wurde mit 4.008 Euro f\u00fcr das erste Kind und zus\u00e4tzlich 240 Euro f\u00fcr jedes weitere Kind her\u00dcr\u00e4cellen beter bet
- Pertuksioning.

 "amit eigenen Aufwendungen zur Kranken-und Pflegepflichtversicherung von 1.900 Euro/3.800 Euro pro
 Jahr (bei alleinverdienden Ehegatten /Lebenspartnem 3.000 Euro)

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, Werbungskosten oberhalb des Pauschbetrags, zusätzliche Sonderausgaben beispielsweise aufgrund eines kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben, bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze Ost anzuwenden ist.

- (6) Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, machen Sie bitte die zusätzlichen Angaben über Ihre Einkommensverhältnisse. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Finanzamt Ihren Antrag ohne weitere Rückfragen bearbeiten kann.
- Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermieitung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG, insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungsteuer) bzw. dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro bei Alleinstellenden ② bzw. 1.024 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG ② prämienbegünstigt. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen besteht ein Prämienanspruch nur, soweit Sie die genannten Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben.
- Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten/Lebenspartnern nach dem LPartG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ③ bilden, muss jeder Ehegatte/Lebenspartner nach dem LPartG den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www. finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.